

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Dr. Wasserbauer An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

GESETZENTWURF
58 GE/19.85

Datum:	- 4. SEP. 1985
Verteilt:	<u>5.9.85 Kreuz</u>

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

2. September 1985

Hu/1475/85

-

-

Betreff:

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf
eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage wunschgemäß 22 Exemplare ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen vom 30. August 1985 zum Abgabenänderungsgesetz 1985 mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8 :
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Wien 30. August 1985
KAD Dr.E/Kr.-1475/85 10.7.1985 GZ.06 0102/7-IV/6/85

Betreff: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Ein Schwerpunkt im vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 ist die steuerliche Förderung der Aufbringung von Risikokapital einerseits durch Maßnahmen im Zuge des Erwerbes junger Aktien und andererseits durch Steuerbefreiung der einschlägigen Einkünfte durch eine gewisse Zeit.

Im Bereich der Förderung von Risikokapital wird wohl auch der weitere Abbau der "Doppelbesteuerung" der einschlägigen Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die einkommensteuerliche Be seitigung der Beschränkungen im Zusammenhang mit den An schaffungskosten von Personenkraftwagen bzw. die umsatz steuerliche Sanierung der Frage der Grundstücksumsätze, die sich aus der Judikatur als Notwendigkeit ergeben hat.

Vom Prinzip her handelt es sich bei diesen vorgeschlagenen Maßnahmen um durchaus positive und begrüßenswerte Tendenzen. Was einmal mehr zu bedauern ist, ist die Tatsache, daß auch das Abgabenänderungsgesetz 1985 keinerlei Anspruch erheben kann (und dies auch nicht tut), eine Steuerreform im eigentlichen Sinne zu sein.

Es sind wiederum, vor allem im Tarifbereich bei den Freibeträgen und Freigrenzen, so zum Beispiel auch beim Ärztefrei betrag gemäß § 4 Abs.6 ESTG Maßnahmen zu vermissen, was das in-

- 2 -

flationsbedingte Ansteigen des Steuerdruckes perpetuiert.

Die österreichische Ärztekammer darf daher ihre langjährigen Anliegen in diesem Zusammenhang, die anlässlich der Abgabenänderungsgesetze der letzten Jahre vergeblich vorgebracht worden sind, in Erinnerung rufen. So z.B. die Valorisierung des Ärztefreibetrages bzw. eine Adaptierung der Einwohnergrenze, oder die Einführung des Verlustvortrages auch für überschubrechner.

Wegen der besonderen Wichtigkeit des Personenkraftwagens als Betriebsmittel des niedergelassenen Arztes soll vorweg - zur an sich begrüßenswerten Streichung des § 7 Abs. 5 EStG (somit Abschreibungsmöglichkeit wieder mit 5 Jahren) - auf die unbedingte Notwendigkeit der Wiedereinführung des Vorsteuerabzugsrechtes bei PKW-Anschaffung verwiesen werden.

Eine Arztpraxis ohne PKW - dies gilt nicht nur für Landpraxen - ist undenkbar und auch von Sicht der ärztlichen Versorgung, also von Sicht des Patienten aus, unzumutbar.

Es ist daher nach wie vor unverständlich, daß dieses so wesentliche Betriebsmittel des Arztes umsatzsteuerlich unverändert von dem Vorsteuerabzug ausgenommen bleiben soll.

Im einzelnen wird zum Entwurf festgestellt :

Einkommensteuergesetz

Zur Art. I Ziffer 5, § 18 Abs. 2 Ziffer 1

Die Anschaffung von Genußscheinen und jungen Aktien für Ehegatten und Kinder soll - wie bisher bei den Genußscheinen - nicht möglich sein. Lediglich im Falle des Vorliegens des Alleinverdienerabsetzbetrages erhöhen sich die einschlägigen Betragsgrenzen um die Beträge für den Ehegatten und Kinder.

Es würde sicher die Effizienz der Neuregelung im Interesse des Risikokapitals erhöhen, wenn, so wie bei den Sonderausgaben des Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 5, auch die Sonderausgaben des Abs. 1 Ziffer 8 für den Ehegatten und die Kinder geleistet und geltend gemacht werden können.

Zu § 18 Abs. 2 Ziffer 2

Die erläuternden Bemerkungen weisen darauf hin, daß die Regelung der neuen Ziffer 2 a des § 18 Abs. 2 ident mit der

bisherigen Regelung (§18 Abs. 2 Ziffer 4) sei.

Es ist angesichts dieser Formulierung anzunehmen, daß aus Versehen nicht die letztgültige Formulierung des § 18 Abs. 2 Ziff. 4, BGBl. 85/251, sondern die vorher gültige übernommen wurde und im Entwurfstext daher die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung nicht mehr aus der betragsmäßigen Begrenzung ausgenommen werden.

Die Österreichische Ärztekammer, als Interessenvertretung der davon betroffenen Ärzte, legt selbstverständlich größten Wert darauf, daß die erst unlängst im BGBl. 85/251 getroffene Regelung aufrecht bleibt und der Satzteil "mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen" in den Entwurf eingefügt wird.

Zu § 18 Abs. 4

Es ist verständlich, daß die Gefahr einer exzessiven Ausnutzung der steuerlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den jungen Aktien vermieden werden soll. Trotzdem erscheint die Einbeziehung der Anschaffungskosten junger Aktien in den bisherigen Höchstbetrag für Genußscheine mit S 40.000,-- von Warte dessen, was gewollt ist, nämlich die Forcierung des Risikokapitals, problematisch. Hier sollte schon zumindest an eine Aufstockung des Höchstbetrages auf etwa S 60.000,-- gedacht werden.

Abzulehnen ist die Einschränkung bei den Genußscheinen auf 75 % des Zeichnungsvolumens.

Gerade der Genußschein hat sich - wie die erläuternden Bemerkungen selbst feststellen - als ein wirksames Mittel der Aufbringung anonymen Kapitals erwiesen. Hier sollte nicht an eine Verlagerung von Genußscheinen zu jungen Aktien, sondern an ein echt ergänzendes Instrumentarium durch die junge Aktie gedacht werden.

Warum in lit. b Aktien mit Wert- oder Dividendengarantie ausgenommen sind, ist auch nicht ganz ersichtlich, außer man möchte den Begriff "Risikokapital" extrem eng interpretieren.

- 4 -

Zu Ziffer 6 Abs. 18 § 4

Entschieden abzulehnen ist die Anhebung des Durchschnittssteuersatzes bei Nachversteuerung im Zusammenhang mit Genußscheinen und jungen Aktien von 50 % auf 60 %. Ein solcher Durchschnittssteuersatz unterstellt von vornherein, daß "Millionäre" ihre Gelder in Genußscheinen oder jungen Aktien veranlagen werden. Dies entspricht sicherlich nicht der Realität, in der sich auch in diesem Bereich wohl nur eine gewisse Quantität der Veranlager mit mittlerem und auch kleinerem Einkommen zu Buche schlagen wird.

Diese exorbitante Durchschnittssatznachversteuerung wird nur ungenügend gemildert durch die Reduktion des Nachversteuerungsprozentsatzes um 1 % pro Jahr der Hinterlegung.

Man denke hier nur an Fälle, in denen Veräußerungen aus wirtschaftlicher Notlage geschehen müßten. Die Österreichische Ärztekammer spricht sich also gegen die Anhebung des Nachversteuerungsprozentsatzes auf 60 % aus.

Ebenso abzulehnen ist der offensichtlich eintretende Effekt, daß vor 1986 erworbene Genußscheine bei Nachversteuerungsnotwendigkeit ab 1986 auch der erhöhten Nachversteuerung unterliegen. Das gleiche gilt auch für 1986 nachgekauftे Genußscheine, die eben als Austausch für 1982 bis 1985 angeschaffte Genußscheine dienen.

Zu Ziffer 9 § 37 Abs. 4

Ein sicher wesentlicher Schritt wird in Richtung Entlastung der Doppelbesteuerung bei Kapitaleinkünften getätigt. Dieser Schritt könnte durchaus vor allem im Konnex mit den angeführten Neuerungen bei den jungen Aktien zu einer Belebung des Kapitalmarktes führen. Es erscheint verständlich und richtig, den administrativen und vollzugsmäßig einfacheren Weg der Halbsatzbesteuerung zu gehen.

Es ist allerdings nicht zu versäumen, an dieser Stelle auf die möglicherweise verzerrenden Effekte der Einkommensteuerprogression zu verweisen, da der Halbsteuersatz für die ein-

- 5 -

schlägigen Einkünfte, unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens und nicht nur der Einkünfte aus Ausschüttungen von Aktiengesellschaften und Ges.m.b.H. errechnet wird.

Umsatzsteuer

Zu Ziffer 1 und 2, § 6 Zif. 9 lit. a und § 12 Abs. 14

Die vorgeschlagene Lösung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbehandlung von Grundstücksumsätze ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Gewisse Bedenken ergeben sich allerdings bei Grundstücksumsätze eines Unternehmers an eine Privatperson, bei denen nach wie vor die nichtabzugsfähige Vorsteuerbelastung des verkaufenden Unternehmers vom Erwerber getragen werden muß.

Bundesabgabenordnung

Bei der geplanten Neuformulierung des § 303, Abs. 5 BAO geht es - wie auch aus den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist - in erster Linie um die Frage der steuerlichen Behandlung der sogenannten Liebhaberei, die vor allem, was rückwirkende Maßnahmen betrifft, durch die höchstgerichtliche Judikatur eine Änderung erfahren hat.

Die Österreichische Ärztekammer ist der Auffassung, daß im Interesse des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft und vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit für den Betroffenen Wiederaufnahmestatbestände nicht exzessiv, sondern restriktiv geregelt werden sollten. Selbst wenn gelegentlich die vorgeschlagene Neuregelung auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen wirken könnte, bestehen dagegen beträchtliche Bedenken. Gerade bei der Liebhaberei ergibt sich oft eine Diskrepanz zwischen dem unternehmerischen Wollen, das durchaus auf Gewinn gerichtet ist, und Ereignissen und Tatsachen, die entgegen diesem Wollen eine Gewinnerzielung verhindern (was oft mit beträchtlichen finanziellen Verlusten verbunden ist).

- 6 -

Von diesen Grundsätzen ausgehend, sollte es daher mit der rechtskräftigen Veranlagung, insbesondere im Bereich der später festgestellten Liebhaberei das Bewenden haben und allfällige steuerliche Konsequenzen im Sinne der Rechtsprechung nur pro futuro eintreten. Der Abs. 5 des § 303 wäre daher zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. M. Neumann
Vizepräsident

VP. OMR Dr. J. Pflaum
Leiter d. Steuerreferates

KAD Dr. H. Emberger e.h.
Steuerkonsulent